

Öffentliche Bekanntmachung des Fachdienstes Umwelt und Abfallwirtschaft, untere Forstbehörde, zur Einzelfallprüfung nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Einzelfallprüfung erfolgte im Verfahren auf Erteilung einer Genehmigung nach § 8 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) zur Umwandlung von 0,85 Hektar Wald. Antragsteller ist der Wasser- und Abwasserzweckverband „Elbe-Elster-Jessen“. Die Waldumwandlung ist erforderlich, um die Kläranlage Jessen um eine solare Schlamm Trocknung erweitern zu können.

Im Zusammenhang mit dem Klärwerk Jessen sind seit 1993 mehrere Waldumwandlungen erfolgt. Mit der nun beantragten Waldumwandlung von 0,85 Hektar wurde der Schwellenwert für eine allgemeine Vorprüfung von 5 Hektar erreicht. Hierbei wurde auch die Anlage von Leitungstrassen im Wald berücksichtigt.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine zusätzlichen erheblich nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Genehmigungsverfahren nicht besteht.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die zur Umwandlung beantragte Waldfläche betrifft das Flurstück 632 in der Flur 1 der Gemarkung Jessen und grenzt unmittelbar an das Klärwerk Jessen an. Es handelt sich um einen homogenen Kiefernwald innerhalb eines Kiefernwaldgebietes.
- Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen nicht vor: Natura 2.000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen, sowie gesetzlich geschützte Biotop sind nicht betroffen. Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, wassergesetzliche Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen. Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sind nicht betroffen. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sind nicht betroffen. In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, sind nicht betroffen.
- Die Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt ca. 825 Meter. Negative Auswirkungen auf Personen sind durch die Waldumwandlung nicht zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Wittenberg, Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft, untere Forstbehörde in 06886 Lutherstadt Wittenberg, Breitscheidstraße 4 als der zuständigen Genehmigungsbehörde im Raum A 3-21 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Um die Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten.

Im Auftrag

gez. Tschetschorke